

entbunden, wenn die Angaben des Angekl. zum konsumierten Alkohol nicht exakt sind. Vielmehr ist eine Berechnung der BAK aufgrund von Schätzungen unter Berücksichtigung des Zweifelssatzes auch dann vorzunehmen, wenn die Einlassung des Angekl. sowie gegebenenfalls die Bekundungen von Zeugen zwar keine sichere Berechnungsgrundlage ergeben, jedoch eine ungefähre zeitliche und mengenmäßige Eingrenzung des Alkoholkonsums ermöglichen (BGH, a. a. O. m. w. N.).

b) Die Berechnung einer möglichen BAK aufgrund von Trinkmengenangaben so vage sind, dass auch unter Berücksichtigung des Zweifelssatzes eine auch nur annähernd verlässliche Ermittlung des Blutalkoholgehalts nicht möglich ist (BGH, Urt. v. 7. 11. 2018 – 5 StR 241/18 bei juris; 25. 10. 2017, NSStZ-RR 2018, 69). Denn bei einer völlig ungesicherten Tatsachenbasis kann einer hierauf gründenden Berechnung des Blutalkoholgehalts kein ausreichender Indizwert beigemessen werden. In einem solchen Fall richtet sich die Beurteilung der Schuld nur nach psychodiagnostischen Kriterien (BGH, Urt. v. 26. 11. 1998, DAR 1999, 194; BayObLG, Beschluss vom 2. 2. 2001, DAR 2001, 282 m. w. N.).

c) Eine solche Ausnahmekonstellation lag hier vor. Nach den Urteilsfeststellungen ist die Berufungskammer aufgrund der Angaben des Angekl. davon ausgegangen, dass dieser „gemeinsam mit einem Freund eine Flasche Jim Beam getrunken“ habe. Bei derart vagen Angaben, die sich insbesondere nicht dazu verhalten, welchen Anteil der Angekl. konsumiert hat, der bei lebensnaher Betrachtung insbesondere mit Blick auf die von ihm geltend gemachten Erinnerungslücken auch nicht einmal annäherungsweise einer Konkretisierung zugänglich ist, hat die Berufungskammer ohne Rechtsfehler von einer Berechnung der BAK mangels hinreichender Verlässlichkeit der Berechnungsgrundlagen abgesehen. Soweit die Revision geltend macht, der Angekl. habe nach seiner Einlassung „mindestens eine halbe Flasche Jim Beam“ konsumiert, handelt es sich insoweit um urteilsfremden Vortrag, mit dem sie im Rahmen der Sachrüge nicht gehört werden kann.

d) Die sorgfältigen Erwägungen des LG zum Ausschluss eines Zustands der Schuldunfähigkeit anhand der sich aufgrund der Hauptverhandlung ergebenden psychodiagnostischen Kriterien sind nicht zu beanstanden. Das LG hat im Rahmen der gebotenen Gesamtschau in den Blick genommen, dass der Angekl. trotz seiner Alkoholintoxikation und der angegebenen Medikamenteneinnahme körperlich in der Lage war, auf zwei geparkte Kfz zu steigen und wieder herunter zu springen. Es hat weiter darauf abgestellt, dass der Angekl. unmittelbar nach der Tat von der Polizei aufgegriffen wurde und hierbei zwar alkoholisiert gewirkt habe, dem Geschehen aber durchaus folgen können. Relevant ist in diesem Zusammenhang vor allem auch die Weigerung des Angekl., einen freiwilligen Atemalkoholtest durchzuführen, was dafür spricht, dass er situationsadäquat unter bewusster Inanspruchnahme eigener Rechte reagieren konnte, und auf ein noch ausreichend intaktes Denk- und Wahrnehmungsvermögen (vgl. zur Maßgeblichkeit dieses Kriteriums nur BGH, Beschluss vom 28. 7. 2020 – 2 StR 229/20 bei juris) schließen lässt. Schließlich hat das LG auch richtigerweise in seine Erwägungen einbezogen, dass der Angekl. sich an zumindest einige Einzelheiten des Tatgeschehens und auch des anschließenden Aufgriffs durch die Polizei erinnern konnte.

3. Soweit das LG auch eine erheblich verminderte Steuerfähigkeit gemäß § 21 StGB unter Berufung auf das Leistungsvermögen des Angekl. verneint hat, ist dies indes rechtsfehlerhaft.

a) Die Berufungskammer hat hierbei außer Acht gelassen, dass gerade bei alkoholgewohnten Tätern, um den es sich bei dem Angekl. nach den Urteilsfeststellungen handelt („nicht alkoholgewohnt“), trotz erheblicher Alkoholisierung zumindest grobmotorige Handlungen nicht ungewöhnlich sind. Äußeres Leistungsverhalten und innere Steuerungs-

fähigkeit können bei hoher Alkoholgewöhnung durchaus weit auseinanderfallen; bei Alkoholikern zeigt sich oft eine durch „Übung“ erworbene erstaunliche Kompensationsfähigkeit im Bereich grobmotorischer Auffälligkeiten (BGH, Beschluss vom 23. 1. 2019 – 1 StR 448/18 bei juris m. w. N.).

b) Allerdings beruht das Urteil nicht auf diesem Rechtsfehler (§ 337 StPO). Denn mit zutreffenden Erwägungen hat das Berufungsgericht hilfsweise darauf abgestellt, dass selbst bei Annahme erheblich verminderter Steuerfähigkeit eine Strafraumenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB mit Blick auf die selbstverschuldete Trunkenheit nicht in Betracht käme. Ungeachtet dessen lag eine Strafraumenverschiebung völlig fern, weil der Angekl. vielfach, darunter auch wegen Aggressionshandlungen, vorbestraft ist und sich selbst durch mehrfachen Strafvollzug nicht von der Begehung der verfahrensgegenständlichen Taten abhalten ließ, sodass jedenfalls auch deswegen ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil auf der fehlerhaften Verneinung der Voraussetzungen einer erheblich verminderten Steuerfähigkeit beruht.

4. Der Rechtsfolgensausspruch hält auch im Übrigen rechtlicher Nachprüfung stand. Rechtsfehler zum Nachteil des Angekl. sind nicht vorhanden. Dass das LG zu Gunsten des Angekl. Strafraumenverschiebungen wegen Wiedergutmachung der Schäden nach §§ 46a Nr. 2, 49 Abs. 1 StGB vorgenommen hat, obwohl die getroffenen Feststellungen nicht ausreichen, um von „erheblichen persönlichen Leistungen oder persönlichen Verzicht“ infolge der Schadenswiedergutmachung, wie es § 46a Nr. 2 StGB voraussetzt, ausgehen zu können, beschwert den Angekl. nicht. Gleiches gilt, soweit die verhängten Einzelstrafen mit Blick auf die zahlreichen Vorahndungen des Angekl. derart milde sind, dass sie ihrer Funktion, gerechter Schuldausgleich zu sein, kaum mehr gerecht werden können.

\*

§§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2 OWiG (Anforderungen an rechtzeitigen Eingang eines Entbindungsantrags nach § 73 Abs. 1 OWiG – hier über beA) **11**

1. Bei Beantwortung der Frage, wann ein Entbindungsantrag noch als „rechtzeitig“ gestellt anzusehen ist, verbietet sich jede schematische Lösung.
2. Es ist zu prüfen, ob in dem jeweiligen Einzelfall – angelehnt an den Zugang von Willenserklärungen im Zivilrecht – unter gewöhnlichen Umständen bei üblichem Geschäftsgang und zumutbarer Sorgfalt das Gericht von ihm Kenntnis nehmen hätte nehmen können und ihn deshalb einer Bearbeitung hätte zuführen müssen.
3. Wird, wie im vorliegenden Fall, der Antrag am Vortrag des Hauptverhandlungstermins, der auf 8:40 Uhr anberaumt ist, erst gegen 16:58 Uhr vom Verteidiger mittels elektronischen Anwaltspostfaches dem elektronischen Gerichtspostfach – ohne Hinweis auf die Eilbedürftigkeit – zugeleitet, so kann auf Grund des Geschäftsgangs und der Arbeitszeitvorschriften nicht erwartet werden, dass der Antrag rechtzeitig vorgelegt wird. (Leitsätze der Redaktion)

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 20. 10. 2020 (1 Ss-OWi 1097/20)

Sachverhalt: I. Das Regierungspräsidium Stadt1 hat mit Bußgeldbescheid vom 23. 7. 2019 wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 28 km/h gegen den Betr. eine Geldbuße in Höhe von 140,-€ festgesetzt und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt.

Auf den Einspruch des Betr. hat das AG Frankfurt a. M. zur Hauptverhandlung auf den 5. 6. 2020 um 8:40 Uhr anberaumt. Am 4. 6. 2020 stellte der Verteidiger des Betr. per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA) einen Entbindungsantrag von der Erscheinungspflicht des Betr. zur Hauptverhandlung, der um 16:58 Uhr bei dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des AG Frankfurt a. M. einging. Der Antrag wurde am 5. 6. 2020 um 7:19 Uhr ausgedruckt, über die Hauspost verteilt und erreichte die Geschäftsstelle am 9. 6. 2020.

Nachdem der Betr. im Hauptverhandlungstermin ausgeblieben war, hat das AG Frankfurt a. M. mit Urteil vom 5. 6. 2020 den Einspruch des Betr. ohne Verhandlung zur Sache gemäß § 74 Abs. 2 OWiG verworfen. Nach den Feststellungen des AG war der Betr. nach § 73 Abs. 1 OWiG zum Erscheinen im Termin verpflichtet gewesen, da er keinen Entbindungsantrag gestellt hat.

Die gegen dieses Urteil gerichtete Rechtsbeschwerde des Betr. wurde zurückgewiesen.

**Aus den Gründen:** II. ... Die Rechtsbeschwerde ist allerdings unbegründet, da es nicht zu einer Verletzung rechtlichen Gehörs infolge gesetzeswidriger Einspruchsverwerfung nach § 74 Abs. 2 OWiG gekommen ist.

1. Ein Entbindungsantrag nach § 73 Abs. 1 OWiG sperrt im Falle des Vorliegens der Entbindungsvoraussetzungen eine Entscheidung ohne Verhandlung zur Sache nach § 74 Abs. 2 OWiG nur dann, wenn dessen Kenntnisnahme pflichtwidrig unterlassen wurde. Dies kann dann nicht der Fall sein, wenn der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wurde (OLG Rostock, Beschluss vom 15. 4. 2015 – 21 Ss OWi 45/15 [Z]), juris).

2. Der Entbindungsantrag wurde jedoch nicht rechtzeitig gestellt.

a) Bei Beantwortung der Frage, wann ein Entbindungsantrag noch als „rechtzeitig“ gestellt anzusehen ist, verbietet sich jede schematische Lösung.

Es ist zu prüfen, ob in dem jeweiligen Einzelfall – angelehnt an den Zugang von Willenserklärungen im Zivilrecht – unter gewöhnlichen Umständen bei üblichem Geschäftsgang und zumutbarer Sorgfalt das Gericht von ihm Kenntnis nehmen hätte können und ihn deshalb einer Bearbeitung hätte zuführen müssen. Die reine Zeitspanne zwischen Antragseingang bis zum Hauptverhandlungstermin ist dabei nur ein Teilaspekt (OLG Rostock a. a. O.), wobei in diesem Zusammenhang die gewöhnlichen Geschäftszeiten des jeweiligen Gerichts nicht außer Acht zu lassen sind (vgl. OLG Bamberg, Beschluss vom 30. 10. 2007 – 2 Ss OWi 1409/07, BeckRS 2007, 19100). Außerdem ist zu berücksichtigen, ob – falls der Kommunikationsweg via Fax gewählt wurde – die Telekopie an den Anschluss der zuständigen Geschäftsstelle oder an einen allgemeinen Anschluss des Gerichts versandt wurde. Im letzteren Fall bedarf es eines Hinweises auf die Eilbedürftigkeit der Vorlage an den zuständigen Richter (OLG Bamberg, Beschluss vom 23. 5. 2017 – 3 Ss OWi 654/17, BeckRS 2017, 127442).

b) Vorliegend war es dem Gericht trotz ordnungsgemäßer gerichtsinterner Organisation nicht mehr möglich, den Antrag der zuständigen Richterin am AG vor dem Hauptverhandlungstermin zur Bearbeitung vorzulegen. Die Übersendung per beA erfolgt an das EGVP, bei welchem es sich um ein zentrales Postfach des jeweiligen AG handelt. Die Eingangspoststelle ist für die Annahme, den Druck und die Verteilung der gesamten elektronischen Post des AG zuständig. Es kann schon angesichts des Regelungszusammenhangs der Arbeitszeitvorschriften nicht erwartet werden, dass die Poststelle des Gerichts, wo die elektronischen Eingänge in das EGVP ausgedruckt werden, regelmäßig nach 17 Uhr und vor 8 Uhr besetzt ist. Der Antrag ist jedoch am Vorabend vor dem Hauptverhandlungstermin erst um 16:58 Uhr dem EGVP zugeleitet worden und die Verhandlung war auf 8:40 Uhr anberaumt. Damit lagen lediglich knapp 40 Minuten für die gerichtsinterne Weiterleitung des Schreibens in der üblicherweise zu erwartenden Kernarbeitszeit des AG. Dass die notwendigen Arbeitsschritte ohne Weiteres in weniger als einer Stunde Arbeitszeit hätten vorgenommen werden können, ist gänzlich lebensfremd. Zumindest hätte es, wie bei der kurzfristigen Übersendung per Fax an einen allgemeinen Gerichtsanschluss, eines – ohne Weiteres zumutbaren – Hinweises auf die Eilbedürftigkeit der Vorlage an den zuständigen Richter bedurft. Daran fehlt es.

c) Dass die Frage der Rechtzeitigkeit der Antragstellung grundsätzlich losgelöst von der tatsächlichen Kenntnis des zur Entscheidung berufenen Richters zu bewerten ist, steht dem nicht entgegen. Entgegen der Rechtsauffassung der Generalstaatsanwaltschaft würde die Unkenntnis der Richterin ledig-

lich dann relevant sein, wenn eine Erkundigung der Amtsrichterin bei ihrer Geschäftsstelle nach obigen Maßstäben zu einer entsprechenden Auskunft hätte führen können (vgl. OLG Bamberg, Beschluss vom 23. 5. 2017 – 3 Ss OWi 654/17 a. a. O.). Da die Geschäftsstelle von der kurzfristigen Übersendung per beA noch nichts hätte wissen müssen, ist auch für eine Fürsorgepflichtverletzung der Richterin deshalb nichts ersichtlich.

#### Anmerkung

Auf den ersten Blick überrascht die Entscheidung des OLG nicht. Konsequenterweise wird die bisherige Rechtsprechung zum Entbindungsantrag nach § 73 Abs. 2 OWiG fortgesetzt. Das Vorliegen eines Entbindungsantrags mit den notwendigen Erklärungen hindert das Gericht nur dann, in der Sache zu verhandeln, wenn der Entbindungsantrag rechtzeitig gestellt worden ist. Ist dies der Fall, kommt es auf die tatsächliche Kenntnis des Gerichts vom Eingang des Entbindungsantrags nicht mehr an.

Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nur schwer vereinbar ist allerdings die Aussage des OLG, bei der Frage, wann Rechtzeitigkeit vorliege, verbiete sich jede schematische Lösung. Wie soll eine effektive Wahrnehmung von Verteidigungsrechten erfolgen, wenn der Lauf von Fristen nicht rechtssicher aus dem Gesetz zu entnehmen ist? Soll es wirklich darauf ankommen, dass vor Antragstellung eine nähere Befassung mit den Kernzeiten des jeweils zuständigen Gerichts oder am Ende mit den Arbeitszeitvorschriften erfolgt, um unter Heranziehung der Grundsätze des Zugangs von materiellrechtlichen Willenserklärungen die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Spruchkörper abschätzen zu können? De lege lata bedarf es dringend einer gesetzlichen Fristenregelung durch den Gesetzgeber. Bis dahin sollte auch für schriftliche Entbindungsanträge gelten, dass diese nicht fristgebunden sind und noch bis zum Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden können.<sup>1</sup>

Es ist ebenfalls fraglich, ob das OLG an den aus seiner Sicht „ordnungsgemäßen Geschäftsgang“ der Vorinstanz nicht zu geringe Anforderungen stellt. So hätte richtigerweise die Vorinstanz auch kurz vor der Hauptverhandlung mit Entbindungsanträgen rechnen müssen. Sie unterliegt deshalb eine Nachforschungspflicht.<sup>2</sup> Es ist der Entscheidung des OLG nicht zu entnehmen, dass der zuständige Spruchkörper Bemühungen in dieser Hinsicht auch nur ansatzweise unternommen hätte. Weder die Größe des Gerichts noch die interne Organisation, in die regelmäßig für Dritte schon gar kein Einblick möglich ist, können grundsätzlich zulasten des Betroffenen gehen.<sup>3</sup>

Besondere Brisanz erhält die Entscheidung des OLG schließlich dadurch, dass der Entbindungsantrag durch den Verteidiger über EGVP unter Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs gestellt worden ist. Die nicht rechtzeitige Weiterleitung an den Spruchkörper wird damit begründet, dass der Empfang der elektronischen Nachricht bei der zentralen Einlaufstelle des Amtsgerichts erfolgt sei, diese dort ausgedruckt und dann erst an die zuständige Geschäftsstelle gerichtsintern weitergeleitet worden sei.

Es erscheint nicht angezeigt, eine für den Betroffenen nachteilige Entscheidung auf eben diesen für ihn von außen überhaupt nicht erkennbaren und nicht erwartbaren Organisationsablauf zu stützen. Vielmehr muss er im Regelfall davon ausgehen dürfen, dass die elektronische Kommunikation zu einer Verkürzung und nicht – insbesondere wegen des zusätzlichen Druckvorgangs – zu einer Verlängerung der Postlaufzeit führt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 10. 10. 2013<sup>4</sup> und dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. 7. 2017<sup>5</sup> die elektronische Kommunikation und Digitalisierung in Deutschland vorantreiben und von Nachteilen befreien wollte. Der elektronische Rechtsverkehr soll in einer Übergangsphase gleichberechtigt neben Postsendungen und Telefax stehen. Ab dem 1. 1. 2022 soll die elektronische Kommunikation (jedenfalls in zahlreichen Prozessordnungen, nicht aber in allen Verfahren der StPO) ausschließlich zulässig sein. Die Telefaxgeräte sollen sukzessive in der Justiz abgeschafft werden. Das darf für den Verteidiger aber nicht bedeuten, dass er zukünftig noch mehr Zeit für Entbindungsanträge einkalkulieren muss, weil keine alternative Übermittlung neben der elektronischen mehr verfügbar ist.

Der Verteidiger hat im Rahmen der Kommunikation über EGVP – anders als beim Telefax – im Übrigen überhaupt nicht die Möglichkeit, unmittelbar eine Geschäftsstelle oder sogar einen Richter zu

adressieren. Es wäre vielmehr Aufgabe des Gerichts bzw. der Landesjustizrechenzentren, für eine sofortige elektronische Zuteilung der elektronischen Nachrichten an die zuständigen Geschäftsstellen bzw. Richter anhand der vergebenen Aktenzeichen zu sorgen. Zwar ist die elektronische Aktenführung für die Gerichte derzeit noch nicht verpflichtend (vgl. § 32 Abs. 1 S. 1 StPO). Arbeitet ein Gericht allerdings noch mit Papierdokumenten darf dies dem Betroffenen nicht zum Nachteil gereichen, wenn die elektronische Kommunikation explizit durch den Gesetzgeber gestattet worden ist. Ansonsten müsste man jedem Verteidiger empfehlen, solange wie möglich ausschließlich per Telefax zu kommunizieren. Dem elektronischen Rechtsverkehr würde ein Bären dienste erwiesen.

RA Dr. Alexander Siegmund, München

- 1 Göhler/Seltz/Bauer, 18. Aufl. 2021, OWiG § 73 Rdnr. 4 mit Verweis auf die herrschende Rechtsprechung.
- 2 OLG Bamberg, NSZ-RR 2017, 26; vgl. auch OLG Hamm, DAR 2006, 522; Krenberger/Krumm, 6. Aufl. 2020, OWiG § 73 Rdnr. 13a.
- 3 Krenberger/Krumm a. a. O. unter Abgrenzung zu KG, Beschl. v. 13. 3. 2020 – 3 Ws 50/20.
- 4 BGBl. I, S. 3786.
- 5 BGBl. I, S. 2208.

**DAR-Hinweis:**

S. a. die Anmerkung zu der Entscheidung von Steinhilber in der NJW 2021, 1110.

\*

**12 Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a, 103 Abs. 1 GG; § 356a Satz 1 StPO (Unzulässigkeit einer Anhörungsrüge der Generalstaatsanwaltschaft nach § 356a StPO)**

**Lediglich der Träger des grundrechtsgleichen Rechts nach Art. 103 Abs. 1 GG kann die Anhörungsrüge erheben. Die Generalstaatsanwaltschaft ist im Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren indes nicht „Jedermann“ i. S. d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG. (Leitsatz der Redaktion)**

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 22. 9. 2020 (1 Ss-OWi 72/20)

Sachverhalt: I. Der Senat hat durch den Einzelrichter mit Beschluss vom 11. 3. 2020 die Rechtsbeschwerde der StA gegen das Urteil des AG Wiesbaden vom 1. 11. 2019, welcher die GStA Frankfurt am Main beigetreten war, verworfen.

Mit der am 31. 3. 2020 als „Gegenvorstellung und Anhörungsrüge“ eingegangenen Zuschrift der GStA macht diese geltend, der Beschluss breche „ohne erkennbare Not oder ausreichende Begründung hierfür ... mit einer jahrelangen Praxis der Bußgeldbehörde, der StA, der GStA und der Bußgeldsenate des OLG Frankfurt am Main sowie weiterer OLG, ohne sich erkennbar mit der hierzu ergangenen Rspr. auseinanderzusetzen“. Zudem sei eine Auseinandersetzung mit § 121 Abs. 2 GVG i. V. m. § 79 Abs. 3 S. 1 OWiG zu vermissen.

Die GStA hat deshalb beantragt, in Abänderung des Beschlusses vom 11. 3. 2020 das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufzuheben und die Sache zu erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des AG Wiesbaden zurückzuverweisen.

Der Senat hat dem Betr. rechtliches Gehör gewährt.

Die Anhörungsrüge war unzulässig; sie wäre im Übrigen auch unbegründet.

**Aus den Gründen:** II. 1. Die Einlegung einer Anhörungsrüge nach § 356a StPO durch die GStA Frankfurt am Main ist nicht statthaft.

Sowohl Telos als auch Entstehungsgeschichte der Anhörungsrüge im Rechtsbeschwerde- und Revisionsverfahren stehen einer Einlegung durch eine GStA entgegen.

a) Die Anhörungsrüge ist ein Instrument, das der Sicherung des in Art. 103 Abs. 1 GG geschützten grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör dient. Ihr ist es bestimmt, ausnahmsweise eine fachgerichtliche Überprüfung und Abhilfe bei Gehörsverletzungen auch bei rechtskräftigen Entscheidungen zu ermöglichen (BVerfGE – Plenum – 107, 395, 412; BVerfGE 122, 190, 198). Das BVerfG hat die Anhörungsrüge im spezifischen Kontext des strafprozessualen Revisionsverfahrens, dessen Grundsätze auch für die Rechtsbeschwerde gelten (§ 79 Abs. 3 S. 1 OWiG), deshalb als prozessualen „Notbehelf“ bezeichnet (BVerfGE 118, 212, 237 f.). Ihr Sinn und Zweck ist es, einer durch einen Beteiligten erwogenen oder – aus Gründen der Fristwahrung – parallel eingelegten

Verfassungsbeschwerde bei behaupteten Gehörsverletzungen eine fachgerichtliche Kontrolle durch den iudex a quo vorzuschalten. Dadurch soll auch das BVerfG entlastet werden (vgl. BT-Ds. 15/3706, S. 1; BVerfGE 119, 292, 297; 134, 106, 115 f.; Jahn, in: Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge, Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen, 2. Aufl. 2017, Rdnr. 202 f.).

Die Anhörungsrüge kann deshalb lediglich von demjenigen erhoben werden, welcher auch Träger des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 103 Abs. 1 GG ist. Die GStA ist im Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren indes nicht „Jedermann“ i. S. d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG.

Die formale Stellung als Beteiligte (vgl. § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 33 StPO) reicht nicht hin, eine originär verfassungsrechtliche Anhörungsberechtigung der StA im Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren zu begründen und sie damit zur Anhörungsberechtigten Beteiligte sind vielmehr der Beschuldigte oder Betr., der Privatkläger, der Nebenkläger sowie Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter (siehe Remmert, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand: 90. EL 02/2020, Art. 103 Rdnr. 45). Deshalb geht der Gesetzgeber ausweislich der Begründung zu dem mit Blick auf den BVerfG-Plenumsbeschluss BVerfGE 107, 395 erlassenen Anhörungsrügensgesetz wie selbstverständlich nur von der Anhörungsrügensberechtigung des Beschuldigten sowie des Nebenklägers aus (s. BT-Ds 15/3706, S. 17 f.). Konsequenterweise findet sich auch – soweit ersichtlich – in der gesamten veröffentlichten Judikatur kein einziger Fall einer Anhörungsrüge einer (General-) Staatsanwaltschaft.

Weder der Staat, für den er handelt, noch der Leiter der StA bei dem Revisionsgericht noch der Dezernent der Behörde kann durch einen Gehörsverstoß in eigenen, von der Verfassung gewährten materiellen Rechten betroffen sein (Remmert, in: Maunz/Dürig a. a. O., Art. 103 Rdnr. 45). Zudem besteht bei einer GStA auch keine grundrechtstypische Gefährdungslage, aus der heraus sich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts ausnahmsweise bei Betroffenheit bestimmter Grundrechte wie der Wissenschaftsfreiheit, der Presse- und Rundfunkfreiheit oder der Religionsfreiheit auf die Grundrechte des Grundgesetzes berufen können. Aus diesem Grund kann die StA „bei der Verletzung des rechtlichen Gehörs ... keine Verfassungsbeschwerde erheben ...“, denn Art. 19 Abs. 3 GG gilt nicht für den Staat und seine Behörden“ (so bereits OLG Braunschweig, NJW 1962, 753).

Da das Recht auf rechtliches Gehör wesentlich im Grundsatz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG wurzelt und verhindern soll, dass die Obrigkeit kurzerhand über das Recht des Einzelnen verfügt und so mit ihm „kurzen Prozess“ macht (vgl. Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand: 48. EL 11/2006, Art. 103 Rdnr. 2 f.), ist bereits die Ausgangslage bei der StA im Gefüge des Revisionsverfahrens eine gänzlich andere. Sie unterliegt nicht der Strafgewalt des Gerichts, sondern übt diese jedenfalls bei der Rechtskontrolle in Revision und Rechtsbeschwerde sogar mit aus (Jahn, in: Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge a. a. O., Rdnr. 85). In der Aufgabenverteilung zwischen Revisions- und Rechtsbeschwerdegericht und der ihm zugeordneten StA ist der vom Gesetz bestimmte Ort, der Rechtsauffassung der StA bei dem Revisionsgericht Gehör zu verschaffen, die Stellungnahme im Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren. Diese hat in den Fällen des § 349 Abs. 2 StPO i. V. m. § 79 Abs. 3 S. 1 OWiG sogar für die gerichtliche Begründung ein potentiell entscheidendes Gewicht (vgl. nur Hadamitzky, in: KK-OWiG, 5. Aufl. 2018, § 70 Rdnr. 150a). Mit der dort geäußerten Rechtsmeinung hat es indes sein Bewenden.

b) Ob und ggf. inwieweit außerhalb des Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahrens etwas anders gelten könnte (angedeutet – ohne weitere Begründung – bei Seebode, JR 1997, 474, 476 und Degenhart, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 103 Rdnr. 1.: „prozessuale Grundnorm“; a. A. die ganz h. M.: Graalman-Scheerer, in: Löwe/Rosenberg, StPO,